

Constitution in Bezug auf Gymnasien geschehen ist, so müssen wir doch bekennen: Es ist nicht viel gewesen. Dann aber, wenn die Vorbereitungen bis jetzt gedauert haben — da namentlich die geehrte Deputation sich darauf bezieht, daß ja im J. 1835 die bekannte Verordnung ergangen wäre, und jetzt alle die Vorarbeiten soweit gediehen seien, daß man nun wieder weiter schreiten könne — so muß ich gestehen, es scheint mir der Zeitraum von 8 Jahren etwas lang. Sollen wieder 8 Jahre verstreichen, bis Etwas geschieht, so möchte die Zeit weit hinausgeschoben sein, wo wir einer zweckmäßigen Organisation der Gymnasien entgegenzusehen haben. Ich bin auch damit einverstanden, daß, wenn Alles zur Ausführung gekommen wäre, wie es Seiten des Ministerii angeführt wurde, die Sache sich ganz anders und in einem bessern Zustande befinden müßte. Ich habe in meiner Petition darauf hingewiesen, daß eben die Verordnung vom März 1835 nicht ins Leben getreten ist. Inwiefern also hierbei eine specielle Beziehung darauf stattfinden soll, kann ich nicht begreifen; denn wenn soviel notorisch ist, daß diese Verordnung vorschreibt, es sollten in allen Gymnasien des Landes die Gesetze revidirt, auch, wo sie nicht schon bestanden haben, dergleichen entworfen werden, und zwar im Laufe eines Jahres, wenn ich nicht irre, oder in $\frac{6}{4}$ Jahren, dies aber keineswegs erfolgt ist, so glaube ich wohl, meine Herren! daß man Grund habe, im Allgemeinen zu erkennen zu geben, daß diese Verordnung, welche doch eine gesetzliche Bestimmung ist, dann nicht befolgt ist, wenn die Gesetze für die Gymnasien nicht ins Leben getreten sind. Daß aber dies der Fall ist, dafür liegen Beweise vor. Einmal existiren in den meisten Gymnasien so gut als gar keine Gesetze, in andern wieder, wo sie noch existiren, sind sie veraltet; sie sind nicht revidirt und nicht an das Ministerium eingesendet worden, es ist wenigstens noch keine Ergänzung erfolgt. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es unter Andern bei solchen Gesetzen des einen Gymnasii heißt: „es möchten die Schüler ohne Masken und Abzeichen erscheinen“. Ich glaube, daß das wohl in das Bereich des Veralteten gehört, wenn es noch bei Schulgesetzen vorkommt. So lange man also nicht nachweisen kann, daß den neuern gesetzlichen Anordnungen nachgekommen ist, und die veralteten Gesetze gegen passendere neue vertauscht sind, so glaube ich, kann man nicht annehmen, es sei viel geschehen. Wenn die verehrte Deputation darauf hinweist, daß namentliche Bestimmungen erfolgt sind, so ist das allerdings Etwas, ich möchte sagen: viel, aber ausreichend kann es unmöglich sein, denn sie gibt selbst zu, daß in mancherlei Beziehung sich noch Mängel vorfinden, bezieht sich auch darauf, was ein fremder Schulmann über unsere sächsischen Gymnasien gesagt hat, welcher das bestätigt, was ich in meiner Petition angeführt habe. Es würde auch daraus selbst wieder hervorgehen, daß seit seinen Reisen, welche im Jahre 1839 erfolgten, da sich die von ihm gerügten Mängel in doctrineller und disciplinärer Hinsicht auch jetzt noch vorfinden, denselben keine Abhülfe geschehen ist, und es würde dies mein Bedenken vermehren, daß es damit nicht abgethan sein dürfte, wenn es heißt: die Petition möge auf sich beruhen. Ein Anderes wäre es, wenn die Deputation, was ebenfalls keinen

großen Zeitaufwand veranlaßt haben würde, gesagt hätte: „an die Regierung abzugeben“, wie wir das sehr oft in diesem Saale hier gehört haben, da man gar keine Gefahr dabei läuft. Wenn eine Petition an die hohe Staatsregierung abgegeben wird, sei es zur Kenntnißnahme, sei es zur Erwägung, so bedeutet das so viel, es interessire sich die Kammer für die Angelegenheit, anstatt daß, wenn sie dieselbe auf sich beruhen läßt, es sehr oft den Schein hat, als sei die Kammer damit nicht einverstanden, und wenn ich die verehrte Deputation richtig verstanden habe, so ist das gar nicht ihre Meinung gewesen. Sie fügt hinzu, daß die Sache von Wichtigkeit sei, sie hat mir selbst die Ehre erwiesen, zu sagen, sie ehrte diese Anregung. Ist das der Fall, so glaube ich, ist es besser, wenn die Staatsregierung erfährt, die Kammer wünscht, daß Etwas geschehe, denn bei dem bloßen Aufsichberuhenlassen ist es sehr zweifelhaft, ob die hohe Staatsregierung diese Auslegung darüber stattfinden läßt. Ich habe schon gesagt, daß ich keineswegs bezweifeln will, daß das Ministerium weiter vorwärts schreiten wird, indessen, ich habe nur auf die Langsamkeit hingewiesen, welche gerade dieser Gang genommen hat. Wenn ich ins Auge fasse, daß bei dem hohen Cultusministerio mehre Ministerialräthe angestellt sind, worunter namentlich einer mit dem Prädicate: Geheimer „Rathen- und Schulrath“, so sollte ich meinen, läge es in dessen Obliegenheit, diese Schulangelegenheit ganz besonders in sein Ressort zu ziehen. Ich habe mir gedacht, daß jener Rath vielleicht die Beaufsichtigung des ganzen Schulwesens habe, daß er in Kenntniß bleibe, sowohl über das Doctrinelle, als auch über die Disciplinäreinrichtung der Schulen im Allgemeinen. Ich muß aber befürchten, viel davon kann nicht erfolgt sein, sonst müßte in dem Zeitraume von zehn Jahren uns mehr mitgetheilt worden sein, als es der Fall gewesen ist. Ich muß hinzufügen, daß ich dadurch keineswegs dem ehrenwerthen Manne zu nahe treten will, im Gegentheil, ich zolle ihm meine volle Hochachtung. Aber ich weiß nicht, liegt es in der Einrichtung, oder in irgend Etwas, nur spreche ich die Befürchtung aus, daß derselbe, da bis jetzt nicht viel geschehen ist, auch in der Folge keine große Wirksamkeit wird äußern können. Was die verehrte Deputation darüber sagt, daß das, was bei der Aufnahme der Schüler u. s. w. erfolgen solle, in die Verordnung, nicht aber in das Gesetz gehöre, so will ich mich damit gern einverstanden erklären; ich habe auch meine Petition nur sehr allgemein gehalten, und wenn ich jene besondern Verhältnisse angedeutet habe, so ist das nicht geschehen, damit sie speciell in das Gesetz aufgenommen werden sollen, im Gegentheil habe ich mich gleich anfangs auf die Verhandlungen bezogen, die am Landtage 1833 $\frac{3}{4}$ über die Gelehrtenschulen stattgefunden haben. Aus diesen geht nach den Landtagsacten deutlich hervor, daß man schon damals zu scheiden suchte, was in die Verordnung gehört. Kommen die Bestimmungen nun in ein Gesetz oder in Verordnungen, so kann mir es gleich sein, wenn wir nur zum Ziele gelangen. Die verehrte Deputation sagt, daß sie in mehrer Beziehung mit mir einverstanden wäre, jedoch nicht in allen. Ich glaube aber, sie ist in allen mit mir einverstanden; denn gerade in dem, was sie anführt und wo sie glaubt, mir widersprechen zu müssen, da